

# OKC - OVB Karriere Campus



Liebe OVBlerinnen und OVBler,

angesichts vieler Rückfragen zu den Anmelde- und Beförderungsbedingungen zum OVB Karriere Campus haben wir diese nochmal für Sie zusammengefasst:

## **Vorbereitungsseminar:**

Anmeldung: Financial Trainees 1,5 (mit FDL-Vertrag) mit mindestens 500 historischen Einheiten.  
**(der EH Wert wurde von 250 EH auf 500 EH erhöht)**

## **GST-Seminar:**

Anmeldung: Financial Trainees 2 oder Leitende Financial Trainees mit mindestens 1.500 historischen Einheiten sowie zwei direkt geworbenen eingestellten Financial Trainees (ab VS 0,5) mit mindestens 1 EH.  
**(das MA Kriterium wurde geändert, früher haben wir nur MA zugelassen, die zwei weitere MA mit FDL-Vertrag/VS 1,5 hatten)**

## **Beförderung zum GST:**

3 x 1.000 Einheiten in drei aufeinanderfolgenden Monaten sowie zwei direkt geworbene und eingestellte FT 1,5 (mit FDL-Vertrag).  
**(keine Änderungen)**

## **GST-Aufbauseminar:**

Anmeldung: Absolventen des GST-Seminars.  
**(keine Änderungen)**

## **GST-Wachstumsseminar:**

Anmeldung: Geschäftsstellenleiter nach bestandener IHK-Prüfung nach § 34 d GewO.  
**(keine Änderungen)**

## **BL-Seminar (4 Module):**

Anmeldung: Geschäftsstellenleiter IHK und Bezirksleiter.  
**(keine Änderungen)**

Die Geschäftsanweisung zum Karriereplan wurde bereits aktualisiert und der Seminarkatalog folgt in den nächsten Tagen!

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Vertriebsleiter gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vertriebsteam der OVB Deutschland

# Geschäftsanweisung Nr. 07/19

## Verteiler I - VII



## Bedingungen zum Karriereplan

Köln, April 2019

### 1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Dieser Karriereplan ist Bestandteil der Vermittlerverträge und der sie ergänzenden Zusatzverträge zwischen der OVB Vermögensberatung AG - im folgenden OVB genannt - und den Finanzdienstleistern.

1.2 Jeder Finanzdienstleister hat Anspruch auf die entsprechende Beförderung, sobald die Erfüllung der Beförderungskriterien gemäß Ziff. 3 dieses Karriereplans und den ihn ergänzenden Bestimmungen des Finanzdienstleistungsvermittlervertrages bzw. des Vertrages für leitende Finanzdienstleister nachgewiesen ist. Ab der Geschäftsbezeichnung »Leitender Financial Trainee« / »Geschäftsstellenleiter« sowie »Generalagent Vergütungsstufe 4,5« ist zusätzlich eine Ernennung durch die OVB erforderlich.

1.3 Grundlage des Karriereplans ist das Leistungsprinzip. Bewertungsgrundlage ist das eingereichte, abgerechnete und stornierte Geschäft. Die Abrechnungsquote, errechnet aus dem Verhältnis von abgerechneten Einheiten zu eingereichten Einheiten, muss zum Zeitpunkt der Beförderung mindestens 80 % betragen. Die Stornoquote, errechnet aus dem Verhältnis von stornierten Einheiten zu abgerechneten Einheiten, darf zum Zeitpunkt der Beförderung höchstens 10 % betragen. Bewertet wird der rückwirkende Zwölfmonatszeitraum, beginnend einen Monat vor dem Beförderungstermin (Bsp.: Beförderungstermin 1. April, Zeitraum: März des Vorjahres bis Februar des aktuellen Jahres).

1.4 Die Beförderung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Kalenderquartals, das der Vollendung des Erwerbes der karriereplanmäßigen Aufstiegs Voraussetzungen durch den Finanzdienstleister folgt. Sie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die OVB. Hiervon ausgenommen sind Beförderungen bis einschließlich der Rangstufe Financial Trainee 2: Diese werden in den Strukturen, direkt nach Erreichen der Voraussetzungen, vorgenommen. Die Produktion muss qualitativ gut und bestandsfähig sein, um einen Anspruch auf Beförderung auszulösen. Liegen die Abrechnungs- und Stornoquote nicht innerhalb der in Ziff. 1.3 festgelegten Grenzen, kann eine Beförderung so lange nicht erfolgen, bis diese Bedingungen erfüllt sind.

1.5 Die Vergütungsstufen ab der Geschäftsbezeichnung Bezirksleiter können nur unter der Voraussetzung und nur so lange in Anspruch genommen werden, wie der leitende Finanzdienstleister nachgeordnete Finanzdienstleister seiner Struktur aktiv anwirbt, schult, betreut und zur aktiven Tätigkeit führt. Die Strukturzugehörigkeit ergibt sich aus dem Vermittlerfragebogen bzw. der OVB-Vermittlerkarte.

1.6 Strukturwechsel sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der OVB. Struktur wechselnde Finanzdienstleister zählen nicht zur Erfüllung der Beförderungskriterien der leitenden Finanzdienstleister der neuen Struktur, eine zur Beförderung zählende Anerkennung kann aber nach 24 Monaten, unter Zustimmung aller Führungskräfte, beim Vorstand der OVB beantragt werden.

1.7 Scheidet ein nachgeordneter, zur Beförderung zählender, Finanzdienstleister aus - gleich aus welchem Grunde - so kann der nächsthöhere leitende Finanzdienstleister der betroffenen Struktur einen Finanzdienstleister aus der Struktur des Ausgeschiedenen benennen, der zukünftig für seine Beförderung zählt. Dieses Gestaltungsrecht kann der leitende Finanzdienstleister innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden des Finanzdienstleisters durch eine schriftliche Erklärung geltend machen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Erklärung der OVB innerhalb der Frist zugeht. Eine spätere Korrektur dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

1.8 Das Leistungsprinzip ermöglicht ein Einholen und Überholen des auf der übergeordneten bzw. parallelen Rangstufe tätigen Finanzdienstleisters.

1.8.1 Finanzdienstleister, die ihren Werber überholt haben, zählen nicht zu dessen Beförderung. Erst ab erneuter Parallelität zählen diese wieder zur Beförderung.

1.9 Eine Beförderung ist nur statthaft, wenn die zur Beförderung zählenden Finanzdienstleister die erforderliche Vergütungsstufe einerseits zum Beginn der zur Beförderung zählenden Quartale erreicht und sie andererseits in diesen Quartalen die geforderten Leistungen auch erbracht haben.

1.10 Die Karrierestufe Leitender Financial Trainee / Geschäftsstellenleiter ist die Vorbereitungsstufe für die Position eines leitenden Finanzdienstleisters. Obwohl noch kein Zusatzvertrag für leitende Finanzdienstleister besteht, erhält der Leitende Financial Trainee / Geschäftsstellenleiter die Leistungsver-

gütung gemäß der jeweils gültigen Provisionsliste. Vom Zeitpunkt der Beförderung des Finanzdienstleisters zum Leitenden Financial Trainee / Geschäftsstellenleiter an zählt die Produktion der ihm unterstellten Finanzdienstleister zu seiner Gesamtproduktion.

1.11 Die Voraussetzungen zur Beförderung in die jeweilige Vergütungsstufe werden in Ziff. 2 und 3 geregelt.

### 2. Aktivstatus

2.1 Der Begriff Aktivstatus beschreibt die erforderliche Mindestgeschäftsproduktion des Finanzdienstleisters und der ihm nachgeordneten Finanzdienstleister seiner Struktur sowie etwaiger parallel gezogener nachgeordneter Strukturen in einem Kalenderquartal. Bestehen parallele Strukturen, so muss die direkte Struktur mindestens 50 % des für die Erreichung des Aktivstatus erforderlichen Geschäfts vermitteln. Ebenso darf die stärkste untergeordnete Struktur nur 50 % des erforderlichen Geschäfts ausmachen.

2.2 Nur die Einhaltung des Aktivstatus sichert den Erhalt der jeweiligen Rangstufe und der damit verbundenen Vergütungsstufe. Die Überprüfung erfolgt quartalsweise nach Abgabeschluss März, Juni, September und Dezember.

2.3 Bei einer dauerhaften, deutlichen Unterschreitung der Qualitätskriterien behält sich die OVB vor, in Absprache mit dem zuständigen Landesdirektor, den Finanzdienstleister zurückzustufen.

2.4 Das vom Finanzdienstleister persönlich produzierte Geschäft bildet die Eigenproduktion. Unter dem Begriff »Gruppenproduktion« ist das von der dem Finanzdienstleister nachgeordneten Struktur produzierte Geschäft ohne die Eigenproduktion des Finanzdienstleisters zu verstehen. Als Gesamtproduktion wird die Summe der Eigen- und der Gruppenproduktion bezeichnet. Einheiten (EH) sind Umsätze, die die vermittelten Verträge verschiedener Sparten zu einer Bemessungsgrundlage für die Provisionsstufe vereinheitlichen.

2.5 Bezogen auf das Kalenderquartal setzt die Erreichung des Aktivstatus, abhängig von der Vergütungsstufe, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Produktion (eingereichte Einheiten) voraus.

Rangstufe	Vergütungsstufe		
Financial Trainee	VS 0,5	ohne	
Financial Trainee 1	VS 1,0	ohne	
Financial Trainee 1,5	VS 1,5	ohne	
Financial Trainee 2	VS 2,0	300 EH	Eigenproduktion
Generalagent	VS 4,5	1.000 EH	Eigenproduktion
Generalagent	VS 5,5	2.000 EH	Eigenproduktion
Generalagent	VS 6,0	3.000 EH	Eigenproduktion
Leitender Financial Trainee (davon mind. 600 EH Eigenproduktion)	VS 2,5	1.000 EH	Gesamtproduktion
Geschäftsstellenleiter (davon mind. 600 EH Eigenproduktion)	VS 2,5	1.000 EH	Gesamtproduktion
Geschäftsstellenleiter IHK-Registriert (davon mind. 600 EH Eigenproduktion)	VS 4,0	1.500 EH	Gesamtproduktion
Bezirksleiter (davon mind. 600 EH Eigenproduktion)	VS 5,5	3.000 EH	Gesamtproduktion
Bezirksdirektor	VS 6,0	9.000 EH	Gesamtproduktion
Financial Director	VS 6,25	15.000 EH	Gesamtproduktion
Regionaldirektor	VS 6,5	18.000 EH	Gesamtproduktion
Landesdirektor	VS 7,0	36.000 EH	Gesamtproduktion

2.6 Verfehlt der Finanzdienstleister über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen die karriereplanmäßigen Leistungsvoraussetzungen zur Erhaltung seines Karrierestatus (Aktivstatus), so wird er mit Wirkung ab dem 3. Quartal auf die Rangstufe und der damit verbundenen Vergütungsstufe zurückgestuft, die seiner Leistung entspricht. Erreicht er in einem der folgenden Quartale wieder den Aktivstatus der höheren Rangstufe,

so erhält er wieder die höhere Rang- sowie Vergütungsstufe, und zwar mit Wirkung ab dem Beginn des Quartals, das dem Erreichen des Aktivstatus folgt. Ausgenommen von dieser Rückstufungsregelung sind die Vergütungsstufen Financial Trainee 2, Leitender Financial Trainee, Geschäftsstellenleiter und Geschäftsstellenleiter IHK-Registriert. Bei diesen Vergütungsstufen kann die Rückstufung im Falle einer vom Finanzdienstleister zu vertretenden Inaktivität bereits nach einem Quartal vorgenommen werden. Auf Antrag des Finanzdienstleisters kann die OVB die Zurückstufung in begründeten Ausnahmefällen für einen befristeten Zeitraum aussetzen. Bei Senior Landesdirektoren oder ab einer Zugehörigkeit des Finanzdienstleisters zum Unternehmen von 25 Jahren erfolgt keine Rückstufung.

### 3. Beförderungskriterien

Die nachstehenden Bedingungen sind die Voraussetzungen zur Beförderung in die jeweilige Stufe.

3.1. Financial Trainee	Beginn der Tätigkeit bei der OVB mit Tippgebervertrag.
Financial Trainee 1	Beförderung des Financial Trainee nach vollständiger Erstellung von 4 Finanzanalysen.
Financial Trainee 1,5	Bei Erreichen von 500 historischen Einheiten und Abschluss des Finanzdienstleistungsvermittlervertrags.
Financial Trainee 2	Mindestens 1.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters.
Leitender Financial Trainee	Voraussetzungen des FT 2 müssen erfüllt sein, und es muss eine gültige Erlaubnis nach § 34 d GewO vorliegen.

3.2. Generalagent Vergütungsstufe 4,5	Mindestens 10.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters.
Vergütungsstufe 5,5	Mindestens 25.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters.
Vergütungsstufe 6,0	Mindestens 40.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters.

In den letzten zwei Quartalen vor der Beförderung in die Vergütungsstufe 4,5, 5,5 und 6,0 muss der Finanzdienstleister mindestens den Aktivstatus gemäß Ziff. 2.5 dieses Karriereplans erreicht haben, und zwar für die Vergütungsstufe, in die er befördert werden kann. Zusätzlich ist die Erlaubnis gemäß § 34 d GewO erforderlich. Die Beförderung in die nächsthöhere Generalagenten-Vergütungsstufe ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Der Wechsel vom Geschäftsstellenleiter, Bezirksleiter oder Bezirksdirektor zum Generalagenten ist, unabhängig von der historischen Eigenproduktion des Finanzdienstleisters, ausschließlich über die Vergütungsstufe 4,5 möglich.

3.3 Leitender Financial Trainee  
Mindestens 1.000 historische Einheiten Eigenproduktion des Finanzdienstleisters und die Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung gemäß § 34 d GewO mit der Registrierung durch die IHK. Ab dieser Karrierestufe erhält der Finanzdienstleister Leistungsvergütung. Sobald der Finanzdienstleister zum Geschäftsstellenleiter befördert wird, wird er zum GST IHK-Registriert und bekommt VS 4,0. Leitende Financial Trainees sind dem GST parallel.

3.4 Geschäftsstellenleiter  
Mindestens 4.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters und drei direkte Financial Trainees 2, die in dem der Beförderung vorangehenden Quartal aktiv sein müssen. Ein Leitender Financial Trainee zählt für Beförderungen wie ein FT2. Bis zur Erteilung der Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung gemäß § 34 d GewO und der Registrierung durch die IHK erhält der Geschäftsstellenleiter die Vergütungsstufe 2,5 (gemäß aktueller Provisionsliste). Nach der Erlaubniserteilung und Registrierung erhält der Geschäftsstellenleiter die Vergütungsstufe 4,0 (gemäß aktueller Provisionsliste). Alternativ ist auch eine Beförderung über das Geschäftsstellenleiterseminar möglich. Startvoraussetzung: mindestens 1.500 Einheiten historische Eigenproduktion sowie zwei direkt geworbene Financial Trainees (ab VS 0,5). Es müssen jeweils 1.000 Einheiten in den drei aufeinanderfolgenden Monaten des Seminars geschrieben werden und zum Beförderungszeitpunkt müssen mindestens zwei direkt geworbene Financial Trainees (mind. VS 1,5) mit einem FDL-Vertrag eingestellt sein. Es zählen der Eigenumsatz und der Eigenumsatz aller unterstellten Financial Trainees. Gehen parallele Finanzdienstleister (der Finanzdienstleister und sein von ihm geworbener Finanzdienstleister) gleichzeitig mit ins GST-Seminar, werden die Einheiten des parallelen Finanzdienstleisters für den Werber nicht gewertet.

3.5 Bezirksleiter  
Mindestens 6.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters und mindestens 7.500 Einheiten Gesamtproduktion im Quartal, wobei dieser Umsatz in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen erreicht sein muss, und mindestens zwei direkte nachgeordnete Geschäftsstellenleiter oder vier nachgeordnete Financial Trainee 2 /

leitende Financial Trainees, die in mindestens zwei den der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen aktiv sein müssen.

3.5.1 Ab der Geschäftsbezeichnung »Bezirksleiter« sind die hauptberufliche Tätigkeit und der Nachweis über die Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung gemäß § 34 d GewO sowie die Eintragung im Versicherungsvermittlerregister erforderlich.

3.6. Bezirksdirektor  
Mindestens 9.000 Einheiten historische Eigenproduktion des Finanzdienstleisters und mindestens 22.500 Einheiten Gesamtproduktion im Quartal, wobei dieser Umsatz in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen erreicht sein muss, und mindestens fünf direkte Geschäftsstellenleiter oder zehn nachgeordnete Financial Trainee 2 / leitende Financial Trainees, die in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen aktiv sein müssen.

3.7. Regionaldirektor  
Mindestens 45.000 Einheiten Gesamtproduktion im Quartal, wobei dieser Umsatz in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen erreicht sein muss, und mindestens vier direkte Bezirksleiter, die in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen aktiv sein müssen.

3.8. Landesdirektor  
Mindestens 90.000 Einheiten Gesamtproduktion im Quartal, wobei dieser Umsatz in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen erreicht sein muss, und vier direkte Bezirksdirektoren oder sechs direkte Bezirksleiter, die in mindestens zwei der Beförderung unmittelbar vorangehenden Quartalen aktiv sein müssen.

3.9. Für alle Beförderungen zum Bezirksleiter, Bezirksdirektor, Regionaldirektor und Landesdirektor zählt die stärkste direkte Struktur, auch parallel, maximal mit 50 % der zur Beförderung notwendigen Einheiten nach Berücksichtigung der Ausgleichsregelung.

3.10. Neben der Beförderung nach den vorgenannten Bedingungen kann ab der Stufe Bezirksleiter auch über die Ausgleichsregelung (300-Punkte-Regel) befördert werden, die Bestandteil des Karriereplans ist. Mindestens 300 Punkte sind zur Beförderung notwendig, wobei in jeder Kategorie (Einheiten, Mitarbeiter, Qualität) zwischen 75 und 125 Punkte erreicht werden müssen.

3.11. Ehemalige Financial Director, mit der VS 6,25 können zur Beförderung zum Regionaldirektor oder zur Beförderung zum Landesdirektor nur wie ein Bezirksdirektor anerkannt werden.

3.12. Die Finanzdienstleister müssen zum Beginn des Beförderungszeitraumes (2 Quartale) in einer gesonderten Vereinbarung (Anmeldung zur Beförderung) benannt werden. Dieses Formular (Download im OVB-Mitarbeiterportal) ist über die jeweiligen Führungskräfte der OVB-Hauptverwaltung einzureichen.

3.13. Die Finanzdienstleister müssen den Aktivstatus der zur Beförderung zählenden Rangstufe zu 100 % erfüllen.

3.14. Der Aktivstatus der Finanzdienstleister muss im vorangegangenen Quartal zum Start in das Beförderungsrennen erfüllt sein.

3.15. Senior Landesdirektor  
Zum Erreichen des Titels muss aus der Struktur des leitenden Finanzdienstleisters mindestens ein diesem nachgeordneter Landesdirektor hervorgegangen sein.

3.16 Super Senior Landesdirektor  
Zum Erreichen des Titels muss aus der nachgeordneten Landesdirektion des Finanzdienstleisters eine weitere Landesdirektion hervorgegangen sein.

### 4 Geschäftsstellenleiter 3.000

Geschäftsstellenleiter mit einer Erlaubnis nach § 34 d GewO, die im vergangenen Quartal mindestens 3.000 Brutto-Einheiten Gesamtumsatz (der Gesamtumsatz eines parallelen GST IHK-Registriert auf VS 4,0 und 4,5 zählt nicht dazu) unter Einhaltung der Mischquote gemäß dem aktuellen Karriereplan erreicht haben, werden im Folgequartal der höheren Provisionsstufe (4,5) (nachfolgend auch Bonifikation genannt) zugeordnet.

4.1 Die Zuordnung zur VS 4,5 erfolgt auf Antrag des Finanzdienstleisters. Der Antrag muss in der Woche vor dem Abgabeschluss des letzten Monats im Quartal bei der Außendienstbetreuung eingereicht werden. Der Antrag ist im OVB-Portal hinterlegt.

4.2 Die Höhe der Abschlussdifferenzprovision in der VS 4,5 kann der FDL der jeweils gültigen Provisionsliste entnehmen.

4.3 Die Bonifikation erhält der GST 3.000 auch über einen parallelen zertifizierten GST, sofern dieser nicht die Bonifikation GST 3.000 selbst erreicht hat.

4.4 Erreicht der GST 3.000 auch im Folgequartal die 3.000 Einheiten (Einheiten eines parallelen GST IHK-Registriert auf VS 4,0 und 4,5 zählen nicht) unter Einhaltung der Mischquote gemäß dem Karriereplan und den Qualitätskriterien (Ziffer 2.3), so verbleibt er auch im darauffolgenden Quartal in der o. g. Vergütungsstufe 4,5.